

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1905.

XV. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 31. Oktober 1905.

19.

Gesetz vom 8. Oktober 1905,

giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend
die unabhängigen Gemeindeabgaben und Gemeindetaxen.

Über Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde
Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Jede Ortsgemeinde ist ermächtigt, auf die folgenden Gegenstände Gemeindeabgaben
einzuführen und einzuhoben, u. zw.:

1. Auf den Besitz von Velozipeds, Automobilen und Motozyklen, insoweit die Eigen-
tümer sich derselben nicht in der Ausübung ihrer Erwerbsbeschäftigung oder ihres Gewerbes
in einer Weise bedienen, daß sie als wirkliche und eigentliche Transportmittel angesehen
werden müssen.

2. Auf den Besitz von Equipagen und Luxusperden. Als Equipagen und Luxusperden gelten diejenigen, deren sich die Eigentümer nicht als wirklicher und eigentlicher Transportmittel im Betriebe der eigenen Erwerbsbeschäftigung oder des eigenen Gewerbes bedienen.

Artikel II.

Jede Ortsgemeinde ist ermächtigt, aus folgenden Titeln Gemeindetaxen aufzulegen und einzuhoben :

1. Für die Verleihung des Bürgerrechtes in der Gemeinde und für die Aufnahme in den Gemeindeverband, insoweit die Einhebung einer solchen Taxe nach § 9 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, nicht ausgeschlossen ist.

2. Für freiwillige Versteigerungen von beweglichen Sachen.

3. In Bauangelegenheiten für Bau- oder Benützungsbewilligungen.

Die Einhebung einer Taxe ist indes nicht gestattet, wenn der Lokalausweis und die Untersuchung in Fällen von Bauführungen, Umbauten oder Herstellungen bei Gebäuden erfolgt, falls diese baulichen Vorkehrungen infolge eingetretener Elementarschäden notwendig geworden sind.

4. Für Lizenzen und Bewilligungen von öffentlichen Tanzunterhaltungen, öffentlichen Schaustellungen, Kunstproduktionen, Schaubuden, Kosmoramen, Menagerien, Zirkus und dergleichen, zum Offenhalten von Kaffee-, Gast- und Wirtschaftshäusern usw. über die vorgeschriebene Stunde.

5. Anlässlich der Benützung von öffentlichen Gründen (Plätze, Straßenareal zc.), für die Aufstellung von Tischen zur Bedienung des Publikums vor Kaffee-, Gast-, Wirtschaftshäusern usw., für die Einplankung bei Neubauten, Umbauten und Ausbesserungen von Gebäuden.

6. Für die Amtshandlungen der Gemeindeorgane in Ausübung des Sanitätsdienstes bei der Einführung oder der Abtransportierung von Leichen.

7. a) Für die Bewilligung von Grab- und Gruftstellen ;

b) für die Beerdigung von Leichen in verkauften Gräbern und Grüften ;

c) für Einrichtungen bei der Exhumierung von Leichen.

Die Taxen ad a, b und c können nur dann auferlegt werden, wenn es sich um einen Gemeindefriedhof handelt.

8. Für Dokumente und Amtshandlungen im Interesse der Parteien (Viehpässe, Heimatscheine, Ursprungszertifikate, Vernehmung mit dem Amtssiegel).

Artikel III.

Die im Artikel I und II angeführten Gemeindeabgaben und Taxen können nur auf Grund eines für jede einzelne Taxe zu fassenden Beschlusses des Gemeinderates, welcher der Genehmigung des Landesauschusses und der k. k. Statthalterei unterworfen ist, eingeführt werden. In bezüglichen, besonderen Reglements werden von dem Gemeinderate das Ausmaß der bezüglichen Abgabe oder Taxe, die Einhebungsmodalitäten, die mit der Einhebung und Empfangsbestätigung betrauten Organe, die Art und Weise der Verbuchung und Kontrolle ausführlich festzustellen sein. Diese Reglements müssen gleichfalls sowohl dem

Landesausschüsse als der Statthalterei zur Genehmigung vorgelegt werden und sind nur rechtswirksam, wenn und insoweit sie diese Genehmigung erlangt haben werden.

Artikel IV.

Die in den Artikeln I und II angeführten Abgaben und Taxen sind in dem Augenblicke der Zustellung des bezüglichen Zahlungsauftrages fällig. Den Zahlungsauftrag erläßt der Bürgermeister.

Rückständige Taxen können im exekutiven Wege gleich wie andere Gemeindeumlagen eingebracht werden.

Artikel V.

Aus Anlaß der im Artikel II angeführten Amtshandlungen und Bewilligungen dürfen den Parteien keine anderen Gebühren als die im Artikel II dieses Gesetzes vorgesehenen Taxen aufgerechnet werden.

Dies gilt insbesondere von jenen Auslagen, welche von der Gemeinde ihren eigenen Organen im Sinne der Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Statutes der Landeshauptstadt Görz zu vergüten sind.

Artikel VI.

Über Rekurse gegen Zahlungsaufträge des Bürgermeisters entscheidet der Gemeinderat, und über Rekurse gegen Entscheidungen dieses letzteren der Landesausschuß.

Die Rekurse sind innerhalb 14 Tagen von dem der Zustellung der angefochtenen Verfügung oder Entscheidung nachfolgenden Tage an gerechnet, zu Händen des Bürgermeisters einzubringen.

Artikel VII.

Die im Artikel I angeführten Abgaben verjähren mit dem Ablaufe des dritten Jahres, von dem Augenblicke an gerechnet, in welchem der der Abgabe unterliegende Gegenstand in den Besitz der Partei kam und die Verpflichtung des betreffenden Zahlungspflichtigen zur Entrichtung der Abgabe begründete.

Die im Artikel II angeführten Taxen verjähren mit dem Ablaufe des dritten Jahres von dem Augenblicke an gerechnet, in welchem diejenige Bewilligung erteilt oder diejenige Amtshandlung vorgenommen wurde, für welche die bezügliche Taxe zu entrichten war.

Mit der Zustellung eines Zahlungsauftrages wird auf jeden Fall die Verjährung unterbrochen.

Artikel VIII.

Das vorliegende Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel IX.

Mit der Durchführung des vorliegenden Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister betraut.

W i e n, am 8. Oktober 1905.

Franz Joseph m. p.

Bylandt m. p.

Rosel m. p.

Verantwortung als der Verantwortliche für die Ausführung der...

Artikel VI

Die in dem Artikel II und III angeführten...

Artikel VII

Die in dem Artikel II angeführten...

Artikel VIII

Die in dem Artikel I angeführten...

Artikel IX

Die in dem Artikel I angeführten...

Artikel X

Die in dem Artikel I angeführten...

Artikel XI

Die in dem Artikel I angeführten...

Artikel XII

Die in dem Artikel I angeführten...

Am 1. October 1802

Georg Friedrich Meißner